*In der Fassung vom 20.10.2026 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 136 vom 23.10.2026)*

# SATZUNG

## der Gemeinde Oeversee - Kreis Schleswig-Flensburg über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 i. V. m. 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/121 S. 1) sowie der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 10.11.2025 (GVOBl. Schl.-H., S. 156) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17. März 2026 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Oeversee erlassen:

### § 1
### Grundsatz

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

(2) Beträge werden auf volle Euro nach unten abgerundet.

### § 2
### Bürgermeister/in

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Daneben erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister monatlich eine Reisekostenpauschale von 60,00 € und eine Telefonkostenpauschale von 20,00 €.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird 28,00 €.

## § 3
## Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 € pro Monat.

(2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.

## § 4
## Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Daneben erhalten die Gemeindevertreterinnen und -vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, denen sie angehören und der Fraktionen, für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und für eine sonstige Tätigkeit für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach Maßgabe von Absatz 1.

## § 5
## Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Verordnung.
Die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVOfF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages der Verordnung.

(2) Die Gerätewartinnen oder die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der

Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen in Höhe der Höchstsätze gem. Punkt 8.1 der Richtlinien.

(3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in Höhe des Höchstbetrages der Richtlinien. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält die Hälfte des Betrages.

(4) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

(5) Die Funkwartin oder der Funkwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

## § 6
## Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 40,00 €.

(2) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(3) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus

unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

(4) Personen nach Absatz 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

## § 7
## Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 19.06.2008, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 10.10.2018, außer Kraft.

Oeversee, den 20.10.2026

GEMEINDE OEVERSEE
DER BÜRGERMEISTER

(Siegel)

gez.
Ralf Bölck